

Zeitschrift: Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik
Herausgeber: Widerspruch
Band: 15 (1995)
Heft: 30

Artikel: Ethnisierung und Völkermord in Rwanda
Autor: Scherrer, Christian P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-652230>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ethnisierung und Völkermord in Rwanda

Der Völkermord in Rwanda kam keineswegs unerwartet. Die zentralafrikanische Region Rwanda-Urundi ist eine neuralgische Konfliktzone seit der Kolonialzeit und besonders seit dem Genozid der Tutsi-Armee Micomberos an den Hutu Burundis im Mai 1972. Dieses Genozid von 1972, das mindestens 200'000 Opfer forderte wurde zum Vorbild bei der Planung des umfassenden Genozids in Rwanda vom 6. April bis zum 17. Juli 1994.¹ Der rwandische Politologe Gabriel Sebyeza rief noch im Januar 1994 alle demokratischen Kräfte dazu auf, „*pour qu'une condamnation véhémente soit lancée contre tout système de telle nature*“,² die Genozidpolitik des Habyarimana-Regimes also öffentlich zu verurteilen. Der Völkermord in Rwanda kostete fast einer Million Menschen das Leben. Er produzierte den größten Flüchtlingsstrom der modernen Geschichte; mehr als 2,5 Millionen Rwander waren Mitte 1994 in Flüchtlingslagern.³ Der Terror und die Grausamkeiten der 100 Tage kollektiven Massenmordes sind unbeschreiblich und werden die Beziehung der beiden Volksgruppen für Generationen vergiften. Die internationale Gemeinschaft hat in den Monaten des Schreckens vollkommen versagt.

Zur Vorgeschichte eines angekündigten Völkermordes

Die beiden dichtbevölkerten Bergländer Rwanda und Burundi blicken auf eine 400- bis 700-jährige Geschichte der Staatlichkeit und hierarchischen Vergesellschaftung zurück. Die beiden Länder weisen eine sehr ähnliche Zusammensetzung der Bevölkerung auf. Die große Mehrheitsgruppe sind in beiden Ländern die Hutu. Sie sind Teil der Bantuvölker, die von Kamerun ostwärts bis Kenya und südwärts bis zum Kap etwa einen Drittel Afrikas besiedelten. Während die Bantu mehrheitlich Hackbauern sind, waren die Tutsi, nach der Kolonialideologie angeblich von Nordostafrika stammend beziehungsweise als nilo-kuschitische Gruppe kategorisiert, früher mehrheitlich Viehzüchter. Rwanda und Burundi liefern Anschauungsunterricht darüber, wie Gruppenidentitäten seit der Kolonialzeit zum Gegenstand von politischen Manipulationen wurden. Heute kann die „ethnische“ Identität jederzeit, vor allem in Bedrohungssituationen, sowohl die Erinnerung an gemeinsame vorkoloniale Zuordnungen als auch die hybrid gebliebenen staatlich-nationalen Identitäten unterminieren.

Ethnizität und ethnische Identität wurden in Rwanda und Burundi zu einer Frage der rassischen und politischen Zuordnung. Trotz einer zahlenmäßig schwer bestimmbarer Mischbevölkerung (von schätzungsweise 20-30 Prozent) sind die kritischen Unterscheidungsmerkmale seit der Kolonialisierung ab 1894 rassisch geprägt. Heiraten zwischen Hutu und Tutsi waren in der Vergangenheit weit verbreitet und sind in vielen ländlichen Gebieten bis heute möglich. Eine der Merkwürdigkeiten der beiden Kleinstaaten ist aber,

daß die Mischbevölkerungen selbst nie eine eigene Identität als Rwander oder Burunder entwickelten. Traditionell hat die patri-lineare Abstammungslinie in jedem Fall über die zugerechnete Ethnizität entschieden.

Diese abstrakte und willkürliche ethnische Zuordnung bestimmte oft über Leben und Tod. So wiederum im April 1994 in Rwanda. Die Kinder von „Mischlingen“ überlebten in der Regel nur, wenn die Väter als Hutu galten während ihre für Tutsi gehaltenen Mütter getötet wurden. Im umgekehrten Fall wurde die gesamte Familie ausgerottet, oft einschließlich der den Hutu zugerechneten Mütter. Die obligatorischen Identitätskarten mit Angabe der ethnischen Zuordnung wurden an jeder Straßensperre entweder zum Passierschein oder zum Todesurteil.

Koloniale Mythen und widerlegte Hypothesen zu Rwanda-Burundi

Gemäß der ersten europäischen Rassentheorien zu Zentralafrika herrschte in Rwanda-Urundi eine minoritäre Klasse angeblich äthiopider Viehzüchter über eine Mehrheit von Bantu-Ackerbauern; sie soll im Verlauf der Jahrhunderte deren Sprachen und Teile ihrer Kultur übernommen haben.⁴ Solche interessen geleitete Geschichtsschreibung steht aber im Widerspruch zur Realität und Komplexität der vorkolonialen Gesellschaften. Im zentralafrikanischen Seengebiet gab es vor der Ankunft der Europäer ein komplexes Puzzle von etwa zwei Dutzend Königstümern. Diese teilweise hochorganisierten Ministaaten waren rund um Rwanda herum angeordnet. Die flächenmäßig größten Ministaaten waren Buganda, Rwanda, Burundi und Buha. Einige dieser Königtümer beruhen, vereinfacht gesagt, auf einem ähnlichen mehrstufigen Klassen-Modell. Die Zugehörigkeit zu meist exogamen, stets patri-linearen Clans war primär. Es ergibt sich das Bild einer funktional differenzierten Clangesellschaft.⁵

Der verbreitetste Mythos ist die Zahl von drei ethnischen Gruppen in den beiden Ländern. In der Tradition der Rassenkunde des 19. Jahrhunderts wurden im Zwischenseengebiet drei sog. Rassen unterschieden, die pygmöide (Twa), bantuide und „hamitische“ (bzw. nilotisch-hamitische). Diese Kategorisierung wurde von den belgischen Kolonialherren und später von den Deutschen anhand von Menschenvermessungen (Größe, Anatomie, Physiognomie) und Schattierung der Hautfarbe pseudo-wissenschaftlich aufgemacht. Die diffusionistische Kolonial-Ethnologie erfand die *Hamiten-Theorie*, wonach die Bantu als die Negroiden schlechthin von den angeblich höherwertigen, *äthiopiden* Tutsi zivilisiert worden seien. Für die Belgier waren die Tutsi die „*nègres aristocratiques*“ und „Beinahe-Europäer“.⁶

Diese rassistische koloniale Ethnologie zeigt bis heute eine verheerende Wirkung. Die Mehrheit mußte sich gekränkt, „minderwertig“ und diskriminiert fühlen. Die Tutsi andererseits – „*they had a good time*“ (Mazimhaka); sie durften sich bis in die 50er Jahre als die angeblich geborenen Herrenmenschen sehen.⁷ Die belgischen und deutschen Kolonialisten setzten die – indirekte – Tutsi-Herrschaft in ganz Rwanda und Burundi durch, weil die Tutsi als eine „höherwertige Rasse“ angeblich intelligenter und verlässlicher

seien. Sie seien zum Herrschen geboren, dies obwohl z.B. in Rwanda drei Viertel des Hochlandes von Hutu-Königen bzw. Hutu-Chefs verwaltet wurde. Nicht die Spur eines linguistischen oder historischen Beweises existiert für die koloniale Mythenbildung, wonach die Tutsi ein zugewander-tes Fremdvolk seien und ihre Sprache verloren hätten.

Die ethnische Struktur ist wesentlich komplexer, als es der koloniale Mythos mit seiner folgenschweren Ethnisierung aus herrschaftstechnischen Gründen vermuten läßt. Tatsächlich leben in beiden Ländern wenigstens sechs bzw. sieben jeweils zu unterschiedlichen Graden distinkte sozio-kulturelle Gruppen. In Rwanda leben Hutu, Tutsi, Twa, Nyambo, Hima und Gogwe (Bagogwe), in Burundi Hutu, Tutsi, Twa, Hima, Ganwa, Mbo und Banyarwanda (Rwander entlang der Grenze). Die Hälfte davon können zweifellos als distinkte ethnische Gruppen bezeichnet werden, aber es sind ironischerweise gerade nicht diejenigen, die gemeinhin als Ethnien (miß)verstanden werden.

Drei kleinere Gruppen wurden aufgrund der willkürlichen Definition der Zugehörigkeit zur herrschenden Klasse (oder Kaste), welche in der Kolonialzeit am Kriterium des Besitzes von mindestens 10 Kühen gemessen wurde, den Tutsi zugerechnet. Es handelt sich um Gruppen der Hima und Nyambo im östlichen Savannengebiet und die Gogwe in Nordwest-Rwanda. Während reiche Tutsi *Landlords* Hutu als Viehhirten beschäftigen, wäre dies für die Hima (in Rwanda), Nyambo und Gogwe (in Rwanda und Kivu) ausgeschlossen. Diese drei Ethnien stehen als traditionale, autonome Viehzüchtergesellschaften, ähnlich wie viele Twa-Bauern, außerhalb der Mehrheitsbevölkerung. Sie sind eher endogam, das heißt, sie vermischten sich bis heute in der Regel nicht. Für einige Nyambo-Clans gilt dies nicht; sie vermischten sich mit den Tutsi. Die Hima leben in kleineren Gruppen vor allem im Nordosten.⁸ Alle drei Gruppen wurden vom Habyarimana-Regime nicht als „offizielle Minderheiten“ anerkannt, diskriminiert und ab 1990 gezielt verfolgt. Gegen die kleinen Gruppen der Bahima, 1990, und der Bagogwe, 1991, richtete sich schon vor dem Genozid an den Tutsi die Völkermord- und Ausrottungspolitik des Habyarimana-Regimes. Etwa 2000 Familien der Bagogwe wurden ermordet.⁹

Ethnie, Clan, Kaste, Klasse – Zuordnungen aufgrund von Abstammung oder Machtkalkül?

Noch in der Kolonialzeit haben sich die meisten Menschen im Gebiet der Großen Seen in der Regel zuerst als Mitglied eines der über 50 Clans, davon 18 „offizielle“, identifiziert. In Burundi waren es über 200. Unter Clan ist in Rwanda-Burundi eine soziale Kategorie zu verstehen, welche quer zur ethnischen steht und diese durchschneidet.¹⁰ Über 70 Prozent dieser Clans umfassen die drei Gruppen der Hutu, Tutsi und Twa. Die volkreichen Hutu-Clans waren 1960 zu einem wesentlich geringeren Grad vermischt als die Tutsi-dominierten Clans. Anhand der sieben größten Clans in Rwanda zeigt sich ein erstaunlich hoher Grad der Vermischung.¹¹ Die Frage, wer Hutu und

wer Tutsi ist, hat also damals wie heute weniger mit Abstammung als vielmehr mit Machtpolitik zu tun.¹²

Der koloniale Mythos „fester“ ethnischer Grenzen entlarvte sich selbst durch die 10-Kühe-Definition. („Tutsi ist, wer mehr als zehn Kühe besitzt.“) Es sind neben der weitläufigen (individuellen) Vermischung der Gruppen auch Fälle des kollektiven „Ethnienwechsels“ bekannt, der in Wirklichkeit ein sozialer Aufstiegsprozeß war. Das *kwihutura*-Prozedere machte wiederholt ganze Hutu-Lineages zu Tutsi.¹³ Die einzelnen Volksgruppen können nach einer derart langen gemeinsamen Geschichte nicht mehr ohne weiteres als Ethnien identifiziert werden. Die meisten Beobachter sprechen von Klassen bzw. Kasten anstatt von Ethnien. Die Batwa z.B. waren früher eine Gesellschaft von Jägern und Sammlerinnen; sie wurden mehrheitlich zu Töpfern und leben heute als Kleinbauern marginalisiert und abgesondert.¹⁴ Die Klassengrenze verläuft in beiden Ländern nicht rigide entlang der ethnischen Grenze, zeigt aber eine signifikante Korrelation zwischen sozio-ökonomischer Klasse und zugerechneter Ethnizität. Zu Zeiten der vorkolonialen Monarchie (Königtümer in Burundi und in Rwanda) war es für Hutu relativ einfach, Tutsi zu werden. Außer den kleineren Gruppen der Hima (nur in Rwanda), Gogwe und Nyambo (bzw. Mbo in Burundi) sprechen alle größeren Gruppen als Erstsprache das Kinyarwanda beziehungsweise das Kirundi, zwei Sprachen, welche sich nur in Nuancen unterscheiden.

Die ethnischen Entitäten pflegen – mit Ausnahme einiger Twa, der meisten Hima, Mbo und Gogwe – eine gemeinsame Kultur, bekennen sich zu den gleichen Kolonialreligionen, vornehmlich dem allgegenwärtigen Katholizismus, und sind nicht endogam. Hutu, Tutsi und Twa kennen zudem keine besonderen Siedlungsgebiete für einzelne Volksgruppen. Einige zur Bestimmung einer ethnischen Gruppe zentrale Kriterien entfallen. Die Unterschiede lassen sich nur anhand weniger Kriterien ausmachen. Dazu gehören der eigene Name,¹⁵ dann die trotz gemeinsamer Geschichte unterschiedliche, mythische Abstammung und als wichtiges Unterscheidungskriterium die distinkte Produktionsweise; die Grenzen haben sich jedoch auch hier verwischt. Die Tutsi-Gemeinschaften sind – wenn auch heute oft mythologisch und nicht mehr real – geprägt durch die ehemals dominante Produktionsweise einer Viehzüchtergesellschaft. Die regional distinkte Mehrheit der Hutubevölkerung ist nach wie vor im Ackerbau tätig. Viehhaltung in geringerer Stückzahl ist bei den Hutu jedoch verbreitet. Die rurale Bevölkerung machte vor April 1994 über 90 Prozent der Gesamtbevölkerung aus.

Die Auswirkungen des Kolonialismus

Der europäische Kolonialismus verschärfte die ethnischen Unterscheidungen von allem Anfang an und handhabte diese starr und rigide.¹⁶ Unter der deutschen Kolonialverwaltung (1894 bis 1918) wurde der Königshof Rwandas in Nyanza in der Nähe einer deutschen Militärstation eingerichtet. Die „Paläste“ der Könige der *Nyiginya*-Aristokratie und ihrer Chefs (den Hutu-Territorialfürsten) waren bis dahin mobil; sie bestanden aus einer Art festen

Zeltkonstruktion. Die Könige wollten noch um 1900 nicht als Tutsi gesehen werden.¹⁷ Das höfische Leben, die Militärorganisation, einschließlich der Wettkämpfe der *inkotany* sowie die Höfe der Hutu Chefs und das Jagdglück der Twa wurden von deutschen Administratoren und Reisenden bereits um 1900 fotografisch dokumentiert.¹⁸ König Musinga war der letzte der traditionellen Chefs, die aus ihrer anti-kolonialen Haltung keinen Hehl machten. Er wurde vom belgischen Gouverneur Tilkens 1931 gestürzt und durch Rudahigwa ersetzt, der als Kolonialzögling und erster Katholik auf dem Thron schon in der Schule gelernt hatte, daß er „Tutsi“ sei. Ab diesem Zeitpunkt wurden die rwandischen Könige – im Unterschied zur burundischen Nobilität – als Tutsi bezeichnet. Eine neue rigide kolonial-aristokratische Hierarchie wurde von den Belgiern geschaffen, um ihre Spielregeln und Interessen mittels ihrer „Günstlingen“ durchzusetzen.

Die Beziehungen zwischen Hutu und Tutsi waren in beiden Ländern geprägt durch die geteilte Loyalität zu gemeinsamen Institutionen. Das Königtum und die weitverbreiteten *Patron-Klientel-Beziehungen* waren mächtige Institutionen. Letztere bestanden auf veränderter ethnisch-sozialer Grundlage auch nach 1959 weiter. Die Belgier, die Rwanda und Urundi 1918 als Mandatsgebiete vom Völkerbund zugesprochen bekamen, bedienten sich noch stärker einer Politik der indirekten Machtausübung, welche die Herrschaftsformen der Königtümer (chiefdom) festigte und gleichzeitig stark modifizierte. Die Durchlässigkeit der ethnischen Grenzen nahm kontinuierlich ab. Öffentlicher Dienst und höhere Bildung blieben exklusiv für die Tutsi reserviert. Harte Arbeit war das Los der Hutu.

Die Segregation begann mit der Ankunft der Kolonialisten und zeigte in jedem Detail ihren perfiden, inhumanen, rassistischen Charakter. In den Schulen der Weißen Väter und anderer Missionare (z.B. der Josephiten in Butare) wurden die Schüler wie im Apartheidsystem getrennt. Die Tutsikinder bekamen Milch und Fleischgerichte, die Hutu mußten Maisbrei und Bohnen essen. Katholische Missionare rechtfertigten und verstärkten das Überlegenheitsgefühl bei den Tutsi. Diese ausländischen Religionsfunktionäre waren die eigentlichen Erfinder bzw. Förderer der pseudo-ethnologischen Theorie einer äthiopischen bzw. semitischen Herkunft der Tutsi. Der Einfluß der Kolonialisten setzte sich bis weit in die traditionellen Strukturen hinein fort. Nur die Twa blieben abseits; sie wurden ökonomisch marginalisiert und sozial weitgehend ausgegrenzt.

Erst sehr spät, in den 50er Jahren, als die antikolonialen Bewegungen in ganz Afrika aktiv waren, modifizierten die Belgier ihre *Ethno-Politik* in Rwanda – nicht jedoch in Burundi. Nun wurden auch Hutu an Beamtenstellen und an höheren Schulen zugelassen. Dies wiederum alarmierte die Tutsi. Der ungeklärte Tod des rwandischen Kolonialkönigs Rudahigwa 1959 während eines Besuchs in Burundi wurde zum Wendepunkt. Die Belgier sahen ihre Interessen nunmehr am besten geschützt durch eine doppelgleisige Politik. Durch Unterstützung des Hutuaufstandes in Rwanda 1959 ermöglichten die Kolonialisten eine Hutu-Mehrheitsdiktatur, während die Tutsi-Minderheitsdiktatur in Burundi fort dauerte.

Ethnisierung und Gewalt von 1959 bis 1988/90

Erinnert werden muß an die Anwendung von inter-ethnischer Gewalt. Vor 1959 und in der vorkolonialen Zeit der Königtümer kam es in keinem der beiden Länder zum Ausbruch organisierter Gewalt zwischen den Volksgruppen. Erst die Ethnisierung und Polarisierung der nachkolonialen Politik führten in beiden Ländern zu Massakern, die eine friedliche politische Konfliktlösung erschwerten und schließlich verunmöglichten.

Diese destruktive Entwicklung begann in Rwanda – mit dem Massaker an den Tutsi von November 1959, die sog. „Hutu-Revolution“, die weder anti-kolonial noch revolutionär war. Die neuen Hutu-Eliten, die den Kolonialisten alles zu verdanken hatten, schienen verlässlicher zu sein; die *Parmehutu* scheinen besser geeignet als Instrument zur Durchsetzung (neo-)kolonialer Interessen.¹⁹ Die Popularität ethno-chauvinistischer Parteien, UNAR und MRD-*Parmehutu*, wuchs enorm und gemäßigte Parteien hatten keine Chance. Nach dem erwarteten Sieg der *Parmehutu* 1960 und dem Wahlboykott der pro-monarchistischen UNAR-Partei der Tutsi wurde 1961 die Monarchie abgeschafft und durch eine Diktatur der Hutu-Mehrheit ersetzt. Diese Mehrheitsdiktatur zeigte sehr bald ihr wahres Gesicht. Im Dezember 1963 befahl der Präfekt von Gikongoro ein örtliches Pogrom gegen Tutsi als „Racheakt“ nach einem Angriff der UNAR von Burundi aus. Im März 1964 drohte Präsident Kayibanda den Tutsi in einer öffentlichen Rede mit ihrer Vernichtung als „Rasse“.²⁰

Zwischen 1959 und 1966 wurden Zehntausende Tutsi getötet, ihre Kühe und ihr Landbesitz wurden enteignet. Zehntausende flohen ins nahe Ausland. Rwanda und Burundi wurden wechselseitig zum Fluchtziel der jeweils Vertriebenen und zum Hinterland für politische Agitation und militärische Angriffe gegen das Nachbarland. Dies gilt mit gewissen Einschränkungen auch für die drei Nachbarstaaten Zaire, Tanzania und Uganda. Die Staaten der Region der Großen Seen wurden bis heute immer wieder zum Hinterland für Rebellenbewegungen, seien es Hutu-Bewegungen, wie die burundische *Palipehutu*, die aus Tanzania und Rwanda operierte, oder Tutsi-dominierte Guerillabewegungen wie die *Rwandese Patriotic Front* (RPF), die in Uganda entstand. Die RPF rekrutierte Ende der 80er Jahre unter der zweiten Generation der Tutsi-Flüchtlinge, die nach dem Hutu-Aufstand 1959 in Uganda Zuflucht fanden. Selten waren Rebellenbewegungen aus Rwanda und Burundi derart Teil der politisch-historischen Entwicklung eines Nachbarstaates wie die RPF, die eng mit der *National Resistance Army* (NRA) verbunden war, Yoweri Museveni siegreicher Guerilla gegen Idi Amin und später gegen Milton Obotes ugandische Armee.²¹ Bisher zum ersten Mal in Afrikas Geschichte wurde ein Nachbarstaat – wie Zaire Mitte 1994 – zum Zufluchtsort einer ehemaligen Regierung samt ihrer Armee und ihrem Beamtenapparat, nämlich der rwandischen Verbrecherregierung und ihrer geschlagenen Armee.

Die ehemaligen Kolonial- und „Schutzmächte“, welche durch ihre massive Unterstützung des Habyarimana-Regimes mitverantwortlich am Geno-

zid sind, haben die neue Regierung des „geheimnisvollen“ Generals Kagame von Anfang an als „Bedrohung für die Stabilität Zentralafrikas“ und als „Uganda-abhängig“ diskreditiert. Zu den Obsessionen der französischen Afrikapolitik gehören so obskure Vorstellungen wie das Zurückdrängen der Frankophonie durch Albion bzw. die „Bedrohung“ des neo-kolonialen Zugriffs auf die Rohstoffe in Zaire durch ein „Hima-Tutsi-Konglomerat“ von Uganda bis Burundi. Die Versuche der Exiltutsi der UNAR, von Burundi aus Rwanda anzugreifen, scheiterten von 1961 bis 1966 gleich dutzendfach. Jedesmal wurden Tutsi-Zivilisten in Rwanda zum Ziel der Racheakte extremistischer Hutu. Das Massaker an den Tutsi im Dezember 1963 kostete 14'000 Tutsi das Leben, Zehntausende flohen. Nach 1966 herrschte das chauvinistische Kayibanda-Regime mittels einer Politik der Repression und ethnischer Diskriminierung der Tutsis wie die frühere, gegen die Hutu gerichtete Kolonialpolitik. General Habyarimana putschte 1973 und blieb 21 Jahre unumschränkter Diktator. Das Regime brach erst während des hundert-tägigen Genozids vom 7. April bis Mitte Juli 1994 zusammen.

Das Regime des Juvenal Habyarimana, getragen von der allmächtigen Einheitspartei MRND, der sog. National Republikanische Bewegung für Demokratie und Entwicklung war gekennzeichnet durch den Aufbau eines totalitären administrativen und politischen Kontrollsystems und die Diskriminierung mittels ethnischer Quoten. Die Fortsetzung des Klientelismus, zunehmende Korruption und die Bevorzugung seiner Bakiga-Hutu gegenüber allen anderen machten sein Regime zunehmend unpopulärer.²² Tutsi blieben weiterhin von führenden Positionen ausgeschlossen. Ähnlich dem System der Machtkontrolle durch die wechselnden Militärregimes der Hima-Tutsi aus Bururi (im Südwesten Burundis), welche lange den burundischen Staat beherrschten, privilegierte Habyarimana seine Heimatregion, den Nordwesten Rwandas. Noch gewiefter als Bagaza in Burundi gelang es ihm, Entwicklungsgelder ins Land zu schleusen und so seine Position zu konsolidieren. Habyarimanas Herrschaft endete mit seiner Ermordung und dem Beginn des von ihm geplanten und vorbereiteten Völkermordes.

Es darf nicht übersehen werden, daß Rwanda und Burundi bis Mitte der 80er Jahre ökonomisch gesehen als relativ erfolgreiche Länder galten. Die Nahrungsmittelproduktion konnte mit der Bevölkerungsentwicklung Schritt halten. Für die immer wieder angeführte Überbevölkerungsthese gibt es keinen empirischen Beweis.²³ Diese These blieb jedoch einflußreich und half Habyarimana, zusätzliche „Entwicklungshilfe“ zu erhalten. Dieser „importierte Reichtum“ und die Präsenz einer großen Zahl von Entwicklungsexperten in beiden Ländern verbreitete die Illusion stabiler und fortschreitender Entwicklung, welche sich aber nur bedingt auf eigene Ressourcen und Produktivität gründete. Die beiden Länder bauten ein System staatlicher Administration und „sozialer Wohlfahrt“ auf, das sich im afrikanischen Vergleich sehen lassen konnte, wenn auch die meisten Entwicklungsgelder in die Taschen und in die Herkunftsgebiete der jeweils herrschenden Elite flossen.¹⁹

In der zweiten Hälfte der 80er Jahre begann sich die ökonomische

Situation zunehmend zu verschlechtern. Regionale Ungleichheiten verstärkten sich. Interne und externe Faktoren waren für den ökonomischen Niedergang verantwortlich. Die negative Veränderung der *Terms-of-trade* für die wichtigsten Exportprodukte Kaffee und Tee war, wie z.B. in Äthiopien oder in Kenya, einer der externen Schlüsselfaktoren der sich anbahnenden schweren internen Krisen. In Rwanda waren besonders die Bauern des Südens betroffen. Intensifikationsprogramme, neue Agrartechniken und die Einführung neuer Pflanzensorten wie Stangenbohnen brachten nur wenigen Bauern Nutzen und Erträge.

Eine neue Spirale der Gewalt begann 1988 mit dem Eindringen von extremistischen burundischen Flüchtlingen der *Palipehutu* (1980 in Tanzania gegründet) von Rwanda aus in den Norden Burundis.²⁵ Reformen, Rebellion und Massaker prägten die Periode von 1988-1994. Die extremistische *Partei für die Befreiung des Volkes der Hutu (Palipehutu)* führte 1991 auch direkte militärische Angriffe gegen Einrichtungen der Armee in Bujumbura, Cibitoke und Bubanza aus, was in der Folge seitens der Armee zu schweren Repressalien gegen die Bevölkerung und zum Tod von Tausenden führte (vgl. Elias 1995). In Ntega und Marangara kam es zu blutigen Auseinandersetzungen, die großen Einfluß auf die Politik der „ethnischen“ Konfrontation in Burundi hatten und harsche internationale Reaktionen auslösten sowie den Ruf nach Demokratisierung verstärkten. Es folgte eine Serie gewalttätiger Ausschreitungen, an deren Ende die Armee die feste Kontrolle über den Norden (bis heute) verlor. In Burundi und Rwanda wurde die „Demokratisierung“ damals – auf äußeren Druck hin – von oben verordnet. Die Einführung des Mehrparteiensystems und der neuen Pressefreiheit fand in einem Klima des Mißtrauens statt. Die Zulassung neuer Presseerzeugnisse und Radios führten nicht zu einer demokratischeren Kultur, sondern zu einem gefährlichen Anstieg der Spannungen zwischen sozialen und ethnischen Gruppen.

In diesem Klima fanden im Juni 1993 die ersten freien und fairen Wahlen in Burundi statt, die tendenziell ein Kampf zwischen einer neuen Generation von Hutu-Politikern gegen das Tutsi-Establishment waren. Die drei Hutu-Präsidenten der FRODEBU (*Front démocratique burundais*), Melchior Ndadaye, Cyprien Ntaryamira und Sylvestre Ntibantunganya, die nacheinander die burundische Staatsführung übernahmen, sind intellektuelle Hutu, die den Massakern von 1972 entkamen. Sie kennen sich aus dem Exil und den Studien an der Universität von Butare (Süd-Rwanda), wo sie anfänglich der marxistisch-leninistischen burundischen Arbeiterpartei (UBU) angehörten, in den 80er Jahren in die UPRONA eintraten²⁶ und schließlich Anfangs der 90er Jahre die FRODEBU gründeten. Der Sieg des FRODEBU-Kandidaten Melchior Ndadaye (65% der Stimmen) gegen den Ex-Präsidenten Pierre Buyoya der UPRONA (32%) war unbestritten.²⁷ Die beiden Parteien bildeten eine Koalitionsregierung, um einen erneuten Militärputsch abzuwenden. Die Ermordung des frisch gewählten Präsidenten Ndadaye während eines niedergeschlagenen Militärputsches vom 20. Oktober 1993, ausgeführt von einer kleinen Offiziersgruppe, löste blutige Ausschreitungen aus.

Die eindeutige Reaktion der internationalen Gemeinschaft zwang zwar die Putschisten „zu verschwinden“, aber der Haß zwischen den beiden Volksgruppen erreichte ein nie dagewesenes Ausmaß. Selbst in Rwanda kam es nach der Ermordung Ndadayes 1993 zu Übergriffen. Hutu-Extremisten in beiden Ländern hatten zu dieser Zeit immer mehr Zulauf mit ihrer Ideologie der Befreiung des gesamten „Volkes“ der Hutu in der Region der Großen Seen. Die als demokratische, nicht-ethnizistische Bewegung gegründete FRODEBU wurde als eine an der Macht beteiligte Partei von klandestinen Kadern der *Palipehutu* unterwandert, hatte aber keine ideologische Hegemonie entwickelt. Die Sprengsätze für die Zukunft waren jedoch in Vorbereitung. Zur Ideologie der *Palipehutu* gehört der harte, chauvinistische Pan-Hutuisismus und das Schüren eines Rassenkonfliktes.²⁸

Die äußerst destruktive Ethnisierung des Konfliktes steigerte sich mit jedem Massaker und zeigte nach der Ermordung des moderaten sozialdemokratischen Ndadaye zum ersten Mal in der Geschichte der beiden Länder das Phänomen eines hybriden rechtsextremistischen Pan-Hutu-Nationalismus. Diese gefährliche Entwicklung kulminierte 1994 in Rwanda auf entsetzliche Weise im Genozid an beinahe einer Million Tutsi und der anschließenden organisierten Massenflucht von 2,5 Millionen Hutu. Sollte der Pan-Hutuisismus stärker werden, würde dies jede Konfliktlösung in Rwanda und Burundi verunmöglichen.

Das staatlich organisierte Genozid in Rwanda – und die UNO

Zur selben Zeit, als der Hubschrauber mit dem rwandische Diktator Habyarimana und dem burundischen Staatschef Ntaryamira am 6. April 1994 abgeschossen wurde,²⁹ Habyarimanas Nebenbuhler Sindikubwabo die Macht an sich riß und die lange geplanten und zentral organisierten massenhaften Massaker an der Opposition und am Minderheitenvolk der Tutsi befahl, fand zufälligerweise nur wenige hundert Kilometer vom Ort des Geschehens in Kampala der 7. Panafrikanische Kongreß zum Thema Konfliktbeilegung in Afrika statt. Wohl nicht zu Unrecht wurde dort ein Eingreifen der UNO in Afrika kritisch beurteilt. Wo aber war die UNO, als in Rwanda innerhalb weniger Wochen Hunderttausende abgeschlachtet wurden? In Rwanda kamen innert Wochen weit mehr Menschen um als in Ex-Jugoslawien im Zeitraum von vier Jahren.³⁰ Die UNO schickte 20'000 Blauhelme nach Bosnien und 28'000 Soldaten nach Somalia – „dann sehe ich nicht ein, warum wir nicht 5'000 für Rwanda bekommen können“, so Boutros-Ghali (Spiegel 23/94). In Rwanda war Mitte 1994 fast die Hälfte der Bevölkerung entweder tot oder auf der Flucht.³¹

Der Völkermord kam keineswegs unerwartet, aber das Ausmaß, die grausame Art des Tötens und die massenhafte Beteiligung stellen eine historische Novität dar und haben tiefe Bestürzung ausgelöst. Bereits nach dem Eindringen RPA-Freischärler vom Oktober 1990 ließ Habyarimana führende Politiker der Tutsi-Kaste und oppositionelle Hutu gleichermaßen ermorden. Insgesamt wurden fast 10'000 Rwander als angebliche Kollabo-

rateure verhaftet und Tausende wurden hingerichtet. Das Habyarimana-Regime wurde von Kennern der Verhältnisse als faschistisch und von Großmachtinteressen abhängig eingeschätzt.³² Völkermord war Teil der „Politik“. Nach dem Angriff der RPA kam es 1990 zu Massakern der Regierungsarmee an den Bahima im nordöstlichen Savannengebiet.³³ Das Genozid an der kleinen Ethnie der Bagogwe begann im Januar 1991 in der Gemeinde Kinigi unter Anleitung der lokalen Beamtenschaft. Die Massaker griffen auf die ganze Bugoyi-Region über, als das Militär sich aktiv beteiligte. Nach den Männern wurden Frauen und Kinder ebenfalls getötet. Das Ziel war die totale Vernichtung.³⁴ Pogrome gegen die Tutsi begannen erneut im März 1992 im Bugesera-Gebiet der Kigali Präfektur. Diese Pogrome galten als die Generalprobe für das Genozid;³⁵ sie wurden von Ferdinand Nahimana durch eine konstruierte, aufrührerstiftende Falschmeldung des Staatsradios ausgelöst.³⁶ Das Bugesera-Pogrom wurde von den seit 1991 rekrutierten und trainierten *Interahamwe*-Milizen ausgeführt.

Eine Serie qualifizierter Frühwarnungen, teils direkt an die verantwortlichen UNO-Chefs vor Ort, gab es vermehrt ab 1990. Eine der prominentesten warnenden Stimmen war Minister Félicien Gatabazi, der Führer der oppositionellen sozialdemokratischen Partei (PSD). Gatabazi warnte Ende 1993 in einem Brief an den damaligen UNAMIR-General Dallaire vor der aufziehenden Gefahr und wurde kurze Zeit später, im Februar 1994, von den Todeschwadronen ermordet. Ein Heer von 8'000 trainierten und indoktrinierten Milizionären soll schon Ende 1993 auf das Signal zum Losschlagen gewartet haben.³⁷ Ihr Erkennungslied war: „Wir werden sie ausrotten, bald werden wir sie ausrotten“!

Als wichtigste Vorbereitung neben dem Aufbau der Milizen unter der Leitung des Verteidigungsministeriums (!) wurde der Bestand der Armee kontinuierlich vervielfacht; die Armee bestand 1990 nur aus 5'000 Mann. Im April 1994 wuchs die Armee auf 35'000 Soldaten, von den Franzosen ausgerüstet und trainiert. Die Präsidentengarde bestand ausschließlich aus Hutu vom Herkunftsort des Diktators und genoß seit 1990 die besondere Aufmerksamkeit der Franzosen.³⁸ Bereits vor dem April 1994 beschuldigte die rwandische Menschenrechtsorganisation CLADHO die Garde, für Hinrichtungen und Verschwindenlassen von Oppositionellen verantwortlich zu sein. Die Arusha-Verträge von 1993 sahen unter anderem die Auflösung dieser Garde vor.

Frühwarnungen gab es im Falle Rwandas zwar wiederholt und von verschiedenen Seiten, es gab aber kein Konzept für ein rechtzeitiges Eingreifen, obwohl die Mittel dazu bereitstanden. Unerklärlich bleibt, warum die 2'500 Soldaten der Blauhelmtruppe der *United Nations Assistance Mission for Rwanda* (UNAMIR), die sich bereits am Ort der Massaker befanden, nicht zur Verhinderung der Mordtaten eingesetzt wurden. Von seiten des UNO-Sicherheitsrates erfolgten keine Beschlüsse zum Schutz der Gehetzten und Gejagten während der Massaker. Dazu hätte das Mandat der UNAMIR geändert werden müssen. Die Unterlassung jeglicher Hilfeleistung für die wehrlosen Opfern des Genozids ist und bleibt ein unfabbarer Skandal.

Rwanda war über Jahrzehnte ein Schwerpunktland westlicher Entwicklungshilfe. Frankreich, Deutschland und die Schweiz finanzierten Dutzende von Projekten und hatten eine beträchtliche Anzahl von Entwicklungsexperten vor Ort. Der *Schweizerische Dienst für Entwicklungszusammenarbeit* (DEH) zum Beispiel investierte in drei Jahrzehnten rund eine halbe Milliarde Franken in Rwanda.³⁹

Die in Rwanda staatstragende katholische Kirche hatte besonders gute, nicht ganz unpolitische Beziehungen mit der Schweiz.⁴⁰ 1959-1974 war der Schweizer Perraudin der zweite weiße Erzbischof Rwandas, nachdem Léon Classé zu eng mit der Tutsi-Aristokratie liiert war und abtreten mußte. Perraudin verfügte über engste Verbindungen zur chauvinistischen Hutu-Elite und deren *Parmehutu* Partei. Sein ehemaliger Sekretär war kein anderer als Grégoire Kayibanda, der als erster offen die Ausrottung der Tutsi propagierte und der nach den Massakern an der bis dahin dominierenden Tutsi-Minderheit als erster Präsident Rwandas an die Macht kam.

Ein kleiner Klüngel um die regierende Hutu-Elite (*Akazu*) profitierte von der hohen Attraktivität Rwandas für die Entwicklungshilfe; Entwicklungsgelder können als wichtigster Faktor bei der Konsolidierung des Habyarimana-Regimes bezeichnet werden. Entwicklungshilfe rangierte als Einnahmequelle weit vor den in den letzten Jahren dramatisch gesunkenen Erlösen aus der Produktion von agrarischen Rohprodukten wie Kaffee und Tee. Mißwirtschaft des Staates, Korruption und Repression waren keine Hinderungsgründe für viele Entwicklungsorganisationen. Sie protestierten auch nicht gegen die Einführung von Identitätskarten mit der (weitgehend fiktiven) Angabe der ethnischen Zugehörigkeit. Die Frage nach einer (ungewollten) Mitverantwortung der Entwicklungsorganisationen am Völkermord wird heute von der neuen rwandischen Regierung wohl zurecht gestellt.

***Akazu*-Machtelite und die zentrale staatliche Planung des Völkermordes**

Die Verantwortlichen für den staatlich organisierten Völkermord sind bekannt. Der UNO-Menschenrechtskommission liegt eine Liste von 200 Hauptverantwortlichen vor.⁴¹ Die infamsten Täter gehörten zur *Akazu*-Machtelite, dem *réseau zéro* („Netzwerk Null“) zur Koordination der Todesschwadronen und zu jenen Rassenideologen, die seit dem Angriff der RPF 1990 von Uganda den Haß auf die Tutsi-Minderheit über Radio und Presse permanent und systematisch schürten.⁴² Die Führungsmannschaften der ehemaligen MNRD-Staatspartei und der faschistischen CDR gehören ebenfalls zu den Tätern des Verbrechens. Die Einheitspartei war vom ehemaligen Militärführer Habyarimana nach 1973 aufgebaut worden. Jeder Rwander war von Geburt an Mitglied!⁴³

Die ausführenden Organe und Organisationen waren in erster Linie die Präsidentengarde, zwei paramilitärische Jugendorganisationen, die *Intera-hamwe* der MNRD und die Schlägertruppe *Impuza Mugambi* der CDR, die Armee und die Gendarmerie (mit wenigen Nicht-Beteiligten) sowie fast der

gesamte staatliche Verwaltungsapparat. Diese regulären und irregulären staatlichen Organe waren als ausführende Instanzen hauptverantwortlich für den Völkermord.⁴⁴ Als Agitatoren und Vollzugsorgane hauptbeteiligt waren ebenfalls Angehörige der oberen Berufsgruppen und ein großer Teil der Kirchenführer und Religionsfunktionäre (mit Ausnahme der Moslems). Eines der Ziele der *Akazu* war es, die Massen der Bevölkerung zu mobilisieren – er nicht „freiwillig“ wollte, musste auf Befehl oder unter Zwang. Jeder rwandische Hutu sollte sich am Genozid beteiligen. Die *Interahamwe* war neben der Armee die zahlenmäßig größte und brutalste Mörderorganisation.⁴⁵

Die ethno-faschistische Politik des Habyarimana-Regime gegen die Tutsi wurde mit dem Vordringen der RPA im Norden zunehmend aggressiver und rassistischer.⁴⁶ Zwecks Verteidigung ihrer Macht und Privilegien begann die offizielle Propaganda mit einer massiven Kampagne zur Desinformation und Agitation der Hutu-Mehrheit. Von dort schien es noch ein weiter Weg zu sein bis zur geplanten Ausrottung der rwandischen Tutsi-Minderheit und der politischen Opposition unter den moderaten Hutu. Den Medien, vor allem dem Radio, kam dabei die Schlüsselrolle zu. Die Namen unbotmäßiger Journalisten waren mit denjenigen oppositioneller Politiker zuoberst auf den Todeslisten. 37 Journalisten wurden im April 1994 getötet; die Zahl der ermordeten Journalisten erreichte, nach Angaben der *International Federation of Journalists*, für 1994 mit 48 einen traurigen Rekord.⁴⁷ Die Hutu-Extremisten übten die volle Kontrolle über alle Organe des Staates und über die meisten Medien aus. Sie benutzten unter anderem den privaten Radiosender *Radio Mille Collines*, der über Monate eine rassistisch-chauvinistische Hetzkampagne gegen die Minderheit der Tutsi und die politische Opposition unter den Hutu betrieb. Am 6. April 1994 um 18 Uhr gab der Sender das Signal zum Massaker. In der Folge wurden Rwandas Bürger Tag um Tag offen aufgefordert, ihre „Arbeit zu tun“, das hieß, alle Tutsi in ihrer Nachbarschaft umzubringen!⁴⁸

Die rassistische Manipulation von Ethnizität durch den autoritären Staat zeigte mittels eines während 35 Jahren perfektionierten, totalitären Verwaltungsapparates durchschlagende Wirkung – die Gewalt eines Systems totalitärer Kontrolle, das in Afrika wohl einmalig war. Die Zentralregierung war in kürzester Zeit in der Lage, direkten Einfluß auf das Geschehen in den 10 Präfekturen, 147 Kommunen und Tausenden von Sektoren und Zellen (*cellules*) zu nehmen, bis hinunter zu den *nyakumi*, den 10-Familien-Einheiten. *Cellules* und *nyakumi* waren eine Schöpfung von Habyarimanas MRND Einheitspartei und wurden in den 70er Jahren eingeführt. Der Befehl, die Tutsi zu verjagen und umzubringen, wurde schon innert wenigen Tagen fast in allen Landesgegenden befolgt. Missionare und Entwicklungshelfer gehörten in der ersten Woche des Genozids zu den verlässlichsten Informanten der Presse. Da die Ausländer aus dem Land flüchteten, versiegte diese Informationsquelle in kurzer Zeit und die Berichte konzentrierten sich auf Kriegshandlungen, das Lavieren der UNO und die Flüchtlingsströme. Warum die Menschen flüchteten, ließen viele Berichte im unklaren.⁴⁹

Die Ausrottung der Minderheiten wurde planmäßig vorbereitet.⁵⁰ Die Instrumentalisierung des Verwaltungsapparates mit seinen fünf hierarchisch gegliederten Ebenen und die Mobilisierung aller repressiven Apparate sowie der Zwangsrekrutierung von Zivilisten, begleitet durch eine organisierte Dauerkampagne der Medien, sind zusammengekommen jene Elemente, welche zur verheerenden Effizienz des Genozids beigetragen haben. Das Ziel des Regimes, eine Massenbeteiligung am Völkermord mit Propaganda und Zwang zu erreichen, war letztlich gleichbedeutend mit der Unterwerfung *eines* Volkes unter *einem* Führer. Nicht eine Nation, die alle Banyarwanda (Rwander) umfaßt, war das Ziel sondern eine „ethnisch“ gesäuberte Gemeinschaft von Mördern im eigenen Land, auf Dauer zusammengehalten durch das schreckliche Massenmorden.

Zum ersten Mal in der modernen Geschichte gelang es einem Staat, die Massen der Bevölkerung zu Mördern zu machen. Anfänglich hatten die Präsidentengarde und die bewaffneten Banden lange computer-gedruckte Namenslisten von Oppositionellen in den Händen, die seit der ersten Mordnacht im ganzen Lande gejagt und getötet wurden. Die Todesschwadronen und die Präsidentengarde begannen noch am 6. April 1994 mit dem geplanten Gemetzel.⁵¹

Das wichtigste Bindeglied waren die zivilen „Autoritäten“. Sie erwiesen sich in ihrer großen Mehrheit, ähnlich den Beamten in Deutschland zwischen 1933-45, als willfährige Instrumente der Genozidpolitik der Akazu-Machtelite, als es darum ging, Massaker um Massaker in den Kleinstädten, Dörfern und in den Hügeln zu organisieren. Die Beamten gaben nicht nur Befehle weiter, Tutsi-Zivilisten zu töten. Sie ermöglichten den allgemeinen Massenmord durch die Verteilung von Waffen, den Transport von Militär und Todesschwadronen, die Koordination der Aufmärsche von professionellen Totschlägern (bis zu 1'000 an einem Ort), die Verteilung der Besitztümer der Ermordeten. Unter Androhung schwerster Konsequenzen bei Befehlsverweigerung wurden Hunderttausende rwandische Bauern zu Mördern gemacht. Eine zentrale Rolle kam den Gemeindepräsidenten (*bourgomestres*) zu;⁵² sie gaben den Befehl zu töten an die Chefs der Sektoren (*conseillers des secteurs*) und an die Gendarmen weiter. Die Sektorenchefs wiederum gaben den Befehl weiter an die Verantwortlichen der Zellen.

Die Rolle der lokalen „Autoritäten“ und der Kirchen

Beamte waren nicht nur organisatorisch notwendig zur Ausführung des Genozids im ganzen Land, sondern sie leisteten oft mehr als das ihnen Befohlene. Gemeindepräsidenten riefen die lokale Bevölkerung zu Versammlungen, an denen Agitatoren die Bauernbevölkerung anspornten, die ansässigen Tutsi zu töten. Den Totschlägern gehörte dann die gesamte Habe der Ermordeten. Es wurde jedem offiziell erlaubt, die Häuser der Tutsi abzubrennen und ihre Kühe zu schlachten. Den kleinen Beamten oblag es, die Produktion und den geregelten Nachschub von Bananenbier für die Totschläger zu organisieren. Diese Aufgaben mußten von lokalen Beamten in

allen (von mir besuchten) Kommunen erfüllt werden, ansonsten wären sie selbst von Mitgliedern der Präsidentengarde umgebracht worden. Weil Präfekten, Unterpräfekten und Gemeindepräsidenten vom Diktator Habyarimana persönlich ernannt wurden, waren sie in der Regel Mitglieder der MRND. Einige von ihnen traten nach 1990 den genozidalen *pawa* (power) – Fraktionen der „Oppositions“parteien bei.

In vielen Orten wie entlang der Grenze zu Burundi, in Nyakizu, Kigembe und Kibayi haben höhere Beamte – nach übereinstimmenden Aussagen von Überlebenden und Augenzeugen – auf verräterische Art und Weise Massaker an Flüchtlingen aus dem Landesinneren vorbereitet, die sich in großen Gruppen an den Landesgrenzen einfanden. Sie verlangten von den Flüchtlingen, sich vor dem Grenzübertritt registrieren zu lassen und verbürgten sich für ihre Sicherheit in den kommunalen Verwaltungsgebäuden oder in den Gebäuden der Pfarreien (*paroisses*), nur um die gewonnene Zeit zu nutzen, den Aufmarsch der professionellen Mörder, Milizen und Gendarmen, in einigen Fällen auch der Armee, zu organisieren. Kommunale Zentren, Schulen und Pfarreien wurden überall im Lande zu Orten des Massenmords überall im Land – besonders entlang der Grenzen. An einzelnen Orten, wie in Cyahinda und Karame in der Provinz Butare, wurden 40'000 bis 50'000 geflüchtete Tutsis zusammengetrieben, belagert, ausgehungert und umgebracht. Einzelne Massaker dauerten bis zu fünf Tagen, so daß sich die geschwächten Opfer nicht mehr zu wehren vermochten.⁵³

Alle in Rwanda tätigen Kirchen, mit Ausnahme der standhaften Zeugen Jehovas von denen nur wenige überlebten, waren am Völkermord beteiligt. Dies gilt insbesondere für die mächtige katholische Kirche, die als Institution heute *persona non grata* ist. Rwanda ist wohl das katholischste Land Afrikas. Katholische Bischöfe und Erzbischöfe waren eng liiert mit der Diktatur.⁴² Die Karte, auf der die Orte mit den größten Massakern eingetragen wurden, war mit der Karte religiöser Zentren der Diözesen und Pfarreien Rwandas fast identisch. Kirchen boten den Gläubigen, im Unterschied zu früheren Pogromen und Massakern, keinen Schutz.⁵⁵ Die Bildeaufnahmen der Kirche in Ntarama, die wie ungezählte andere entweiht wurde und in der die toten Körper in mehreren Schichten aufeinander lagen, gingen *nicht* via CNN um die Welt. Rwandas Kirchen waren 1994 voller Leichen, die aufgebrochene Türen standen offen, selbst Monstranzen waren zerschossen, die Blechdächer von Granaten zerfetzte und Blutlachen bedeckten die Böden. Viele Priester wurden getötet, viele aber haben sich am Genozid aktiv beteiligt.⁵⁶ Auch die Lehrer, viele von ihnen mit engen Beziehungen zur Kirche, waren unter den Einpeitschern und Agitatoren besonders aktiv.⁵⁷

Die monatelange Dauer der Massaker führten zum Zusammenbruch aller moralischen Werte in Rwanda. Hundertausende von Hutu beteiligten sich an der Ausrottung der Tutsi. Unter schrecklichen, extremen Bedingungen wurden in Rwanda Ehefrauen dazu gebracht, ihre eigenen Männer umzubringen. Eltern wurden vor den Augen ihrer Kinder mit Macheten (*Pangas*) in Stücke gehackt. Tutsikinder wurden von anderen Kindern gejagt und getötet.⁵⁸ Mädchen wurden Opfer wochenlanger Vergewaltigungen. Alte wurden

in ihren Häusern verbrannt, Säuglinge wurden an Wänden zerschmettert.

Während des staatlich organisierten Massenmordes im April und Mai 1994 gegen die wehrlose Tutsi-Zivilbevölkerung sahen die in Kigali stationierten 2'500 UNO-Blauhelme dem Morden untätig zu und wurden schließlich, als die Massaker schreckliche Ausmaße annahmen, nach dem Beschluß des UN-Sicherheitsrates vor Ende April abgezogen! Der Zickzack-Kurs der UNO wurde darauf von allen Seiten scharf kritisiert, so von OAU, IKRK, Oxfam, MSF, und „selbst aus den Reihen der UNAMIR wurde der Abzug als unverantwortlich bezeichnet“.⁴⁷ Oxfam-Direktor David Bryer sprach als erster vom „umfassendsten Völkermord seit zwanzig Jahren“ und forderte die UNO auf, die Massaker durch eine Intervention zu beenden.⁵⁹ Erst als klar wurde, daß die Genozidarmee, Garde, Todesschwadronen und faschistische Milizen „zum Endkampf mobilisierten“, reagierte die UNO.⁴⁹ Im Juni beschloß der Sicherheitsrat, die Blauhelme wieder nach Rwanda zurückzuschicken und das Kontingent auf 5'500 zu verdoppeln. Inzwischen kontrollierte die (von Nachkommen exilierter Tutsi dominierte) Guerilla der *Rwanda Patriotic Front*, die nordöstliche Hälfte des Landes und war bereits zur Hauptstadt Kigali vorgedrungen, während das Morden an den Tutsi in der südwestlichen Hälfte – unter den Augen der Franzosen – noch ungehindert fort dauerte.

Die späte französische Militärintervention (*operation turquoise*) vom 23. Juni 1994 galt der Rettung ihres Klientelregimes, nicht der Hilfe für die Opfer des Völkermordes. Die französische Regierung hat mit einer Intervention ihrer 2'500 Mann starken Truppe „gewartet, bis fast alle zu rettenden Menschen umgekommen waren“.⁶² Die RPF, die bereits zwei Drittel Rwandas kontrollierte, interpretierte diese Intervention Frankreichs als Kriegserklärung. Boutros-Ghali forderte andere Staaten auf, sich den Franzosen anzuschließen, um Ende Juni endlich „den Völkermord zu beenden“ (!). Der Hauptgrund für die Untätigkeit war, daß die USA den Einsatz der UNAMIR II seit Wochen verschleppten. Zu diesem Zeitpunkt stand fest, daß es nurmehr um die Verhinderung der Machtübernahme durch die RPF gehen konnte, wie dies durch französische Militärinterventionen zugunsten Habyarimanas bereits zweimal geschehen war, nämlich im Oktober 1990, zu Beginn des Guerillakrieges, und im Frühjahr 1993, als die RPA bereits vor Kigali stand. „Operation Türkis“ war die zwanzigste französische Militärintervention seit 1962.

„Das ist Völkermord“, bekannte der UNO-Generalsekretär.⁶³ Und bezüglich der Untätigkeit der UNO sprach Boutros-Ghali von einem Skandal. Er gestand das Versagen der UNO in Rwanda ein und verwies darauf, daß wegen der Gleichgültigkeit „jene(r) Staaten, die immerzu für die Einhaltung der Menschenrechte eintreten“, nichts entschieden werden konnte. Die UNO intervenierte 1994 nicht in Rwanda, bisher nicht in Burma und ebenso nicht im Südsudan. Einige Gründe für die Nicht-Intervention in Rwanda sind bekannt: Dort drohte keiner wie Saddam Hussein als neuer „Hitler“ mit Chemie – und anderen Massenvernichtungswaffen, es gab keine strategischen Rohstoffe wie Öl und es starb nicht der weiße Mann! Militärische

Interventionen erfolgten deshalb im Irak, mit dem Mandat des UN-Sicherheitsrates für den Einsatz einer halben Million Mann der US-Koalition, in Somalia oder in Ex-Jugoslawien, das Teil der „zivilisierten“ Welt ist.⁶⁴

Die *Rwandese Patriotic Army* (RPA) konnte trotz der schnellen Zerschlagung des Regimes und seiner Armee den Massenmord erst sehr spät stoppen. Die große Mehrheit der rwandischen Tutsi war bereits umgebracht worden. Die ehemaligen Rebellen hielten sich bisher – zum Erstaunen vieler informierten Beobachter – trotz des Genozids und trotz ihres militärischen Sieges an die bereits im Herbst 1993 in Arusha vereinbarte Machtteilung. Die wichtigsten Punkte der drei Arusha-Abkommen hatten die Etablierung einer breiten Koalitionsregierung, Wahlen innert zwei Jahren und die Fusion von RPA und Regierungsarmee zu einer neuen Truppe vorgesehen.⁶⁵

Flüchtlingswelle und Krise des Humanitarismus: Werden die NGOs aus den Erfahrungen mit Rwanda lernen?

Die hohe Medienpräsenz zur Flüchtlingskrise und die dramatischen Fernsehbilder des neuen Massenelends setzten eine großangelegte Hilfswelle in Gang. Daß das jetzt allabendlich über die Fernsehschirme flimmernde Schreckensbild eine Vorgeschichte hatte, geriet unversehens in den Hintergrund. Die scheinbar panische Flucht war aber eine „durchorganisierte, geplante Bevölkerungsbewegung“,⁶⁶ ein geplanter Exodus unter der politischen und organisatorischen Kontrolle der Genozidtäter. Diesen Exodus sieht *African Rights* als einen kalkulierten Mißbrauch internationaler Hilfe, der Fall Rwanda sei „among the most flagrant abuses of international relief in modern times“.⁶⁷ Die Planer und TäterInnen des Genozids wußten genau, daß sie sich auf die internationalen NGOs und die UN verlassen konnten.⁶⁸ Die Gemeindepräsidenten erhielten Anweisungen, die Bevölkerung zu evakuieren und „die Flüchtlinge kamen in Benako (*Camp* in Tanzania) dorfweise und wohlorganisiert an“. Die Genozidregierung brauchte ein Hinterland als „sicheren Hafen“ für ihre Totschlägertruppe. Die Verbrecher waren kaum von der Masse der Flüchtlinge zu isolieren. Im Gegenteil, sie konnten ungehindert von UNO und NGOs die Kontrolle in den Lagern übernehmen, genossen alles zu ihrer Sicherheit und Versorgung Nötige, nutzten die *Camps* zu neuen Rekrutierungen und begannen von dieser Basis aus mit erneuten Terrorangriffen auf Rwanda.⁶⁹

Eine gewaltige Hilfsaktion, getragen von einem halben Dutzend UNO-Organisationen und etwa 250 NGOs, kam in Gang. Lange Konvois von schweren Lastwagen, gechartert von UN-WFP, IKRK, brachten Tausende von Tonnen importierter Lebensmittel den langen Weg von Kenya über Uganda und quer durch Rwanda hindurch nach Zaire. Etwa eine Milliarde Dollar wurden 1994 allein vom UN-System dafür ausgegeben, während die neue Regierung nicht einen Bruchteil davon für den Wiederaufbau vitaler Dienstleistungen und der Infrastruktur erhielt.

Die MitarbeiterInnen der Hilfswerke übernahmen zuerst die Sprachregelungen der Massenmörder, dann gaben sie ihnen Jobs. NGO-Vertreter

sprachen immerzu vom „Krieg“, handierten mit Unterscheidungen „vor dem Krieg“ und „nach dem Krieg“. Die meisten zivilen Helfer waren aber sehr wohl in der Lage, zwischen Krieg und Genozid zu unterscheiden, zwischen Opfern und Tätern zu trennen. Der Völkermord involvierte oder exterminierte fast alle Rwander. Aber nicht den 10 Prozent der Tutsi-Minderheit Rwandas, die den Holocaust überlebten, galt die Hilfe oder auch nur ein angemessener Anteil daran, sondern ausschließlich den Evakuierten. Eine große Zahl dieser über zwei Millionen Flüchtlinge hat selbst aktiv an diesem monströsen Verbrechen teilgenommen. Etwas erfahrenere NGO-MitarbeiterInnen bestritten nicht, daß die Milizen die Kontrolle über die Lager ausübten; sie bestritten auch nicht, daß die Masse der Flüchtlinge weiterhin von kriminellen Beamten des Habyarimana-Regimes säuberlich getrennt, nach Gemeinden, Sektoren und Zellen organisiert, indoktriniert und rekrutiert wurden! Die Rechtfertigung der Hilfswerke, warum sie mit den Milizen und Ex-Beamten kooperier(t)en, war ebenso pragmatisch wie naiv: Die NGOs könnten ansonsten gar nicht arbeiten, da sie nicht an die Hilfsbedürftigen rankommen würden. NGOs zahlten Gehälter an Massenmörder(innen), im Namen der Humanität.⁷⁰ Der Humanitarismus ging in die Falle, ließ sich von verbrecherischen Politikern manipulieren und verhalf Mördern zu einer sicheren Ausgangsbasis, von wo aus neue Gewalt über Rwanda hereinbrechen wird.

Einige Schlußfolgerungen

Die Ausführungen über den Zusammenhang von *Kolonialismus*, *Ethnisierung* und *Völkermord*, über die *Verantwortung der internationale Gemeinschaft* und zur Frage, was *staatliche* und *zivile* Akteure am Beispiel Rwanda tun können, haben folgendes gezeigt: Die entscheidende Rolle des europäischen Kolonialismus bei der Formation ethno-nationaler und sog. tribaler Konflikte wird wissentlich unterschlagen. Imaginäre Vorstellungen des *Tribalismus* sind Teil der kolonialen Halluzinationen.⁷¹ Die Belgier, ihre Administration des kolonialen Staates und die katholischen Missionare haben die *Hamiten-These* der Fremdherrschaft der Tutsi-Minderheit konstruiert. Im Hutu-Aufstand 1959-62 wurde diese koloniale Konstruktion zu einem entscheidenden ideologischen Legitimationselement.

An der Transformation des Tutsi-Königtums in eine repressive Ethnokratie war die Kolonisation maßgeblich beteiligt. Die Entwertung von vorkolonialen Ausgleichs- und Konfliktlösungsmechanismen sowie die Desakralisierung und ersatzlose Auflösung der monarchischen Ordnung führten in Rwanda wie auch in Burundi zur verheerenden Ethnisierung von Klassenunterschieden. Die politisch manipulierte Dichotomisierung und politische Segregation durch ethnische Zuordnungen wurde zur Quelle innergesellschaftlicher Gewaltkonflikte.⁷² Destruktive Kolonialpolitiken als Ursache der Gewaltkonflikte in Rwanda-Burundi und die zeitgenössischen Manipulationen kollektiver Identitäten zum Zwecke der Machterhaltung der jeweils herrschenden Eliten stehen in einem ursächlichen Zusammenhang.

Das Genozid in Rwanda 1994 war ein angekündigter und von langer Hand vorbereiteter Versuch einer Machtelite, eine Minderheit auszulöschen. Trotz früher Warnungen blieben die Vereinten Nationen im Falle Rwandas uneins, paralysiert und inaktiv. Die Aktionen des Sicherheitsrates wurden von seinem ständigen Mitglied Frankreich, mit Duldung der USA, verzögert, verwässert und sabotiert. Im Gegensatz zur wochenlangen Untätigkeit der UNO reagierte dagegen der neue Hochkommissar für Menschenrechte rasch und unbürokratisch und entsandte die erste Menschenrechtsfeldmission der UNO. Die Aufklärung des Genozids und die gerichtliche Verfolgung der Täter kam seither aber nur schleppend in Gang. Die Mission scheint in der Aufarbeitung des Genozids aber konzept- und orientierungslos zu agieren.

Der internationalen Gemeinschaft stellt sich die Frage, was getan werden kann. Es geht sowohl um friedenspolitische wie auch – angesichts der Milliardenbeträge zur Bekämpfung des Flüchtlingselends – um ökonomische Aspekte. Klar ist jedem informierten Beobachter: ohne ein Maß an Gerechtigkeit ist an Aussöhnung in Rwanda nicht zu denken. Der Beginn einer Wiederversöhnung und die Wiederherstellung der politischen Ordnung sind aber Voraussetzungen zur freiwilligen Rückkehr der Flüchtlingssgruppen. Im kriegsverwüsteten Rwanda existieren auch vom Justizsystem nur noch „Ruinen“. Nur jeder zehnte Richter ist heute vor Ort. Jedes Rechtssystem wäre angesichts der schieren Zahl von Verbrechern überfordert; alternative Vorgehensweisen sind daher eine Notwendigkeit. Sowohl die Zusammenarbeit der rwandischen Regierung mit zivilen Akteuren wie auch die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft sind dazu erforderlich.

Tribunale müßten nicht in Arusha, sondern auf den Tausend Hügeln Rwandas und Burundis stattfinden, um kathartische und präventive Wirkung zu entfalten. Landesweite Wahrheitskommissionen von unten und von oben, auf der Ebene der Kommunen, Provinzen und des Staates wären wie in Südafrika und anderswo erprobte und geeignete Fora), die Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufzuarbeiten, das tiefe gesellschaftliche Trauma und das unendliche Leid zu verarbeiten. Ohne die Strafverfolgung der Hauptverantwortlichen des Völkermordes, ohne die Entwicklung von Schuldbewußtsein bei den „kleinen“ Tätern und ohne Reparation und Rehabilitationsprogramme für die Opfer werden die Ursachen für künftige Gewaltkonflikte im kollektiven Bewußtsein weiterbestehen.

Der Prozeß der Katharsis kann nicht hinreichend in Gang gesetzt werden durch eine formale rechtliche Prozedur, welche die Aufmerksamkeit der Rwander nicht zu fesseln vermag. Erforderlich ist daher ein öffentlicher, durchschaubarer und interaktiver Prozeß, der Bewußtsein schafft durch das Anprangern von Genozidverbrechen, vorzugsweise dort, wo sie begangen wurden. Öffentliche Anhörungen sollten als eine Art Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse auf dem Dorf stattfinden. Angestrebt werden soll eine Art traditionelles Beratschlagen, wie sie früher im *gachacha*-Ritual mit der Vermittlung der Ältesten bei Streitigkeiten bestand. Interaktive *Hearings* könnten unter dem Vorsitz einer kommunalen Wahrheitskommission stehen, in welcher sowohl die lokalen staatlichen Autoritäten als auch unabhängige

Persönlichkeiten der dörflichen Zivilgesellschaft (Repräsentanten aller sozialen und Berufsgruppen) Einsitz hätten. Der Einbezug der Dorfgemeinschaft in einer „Demokratie des großen Palavers“, bei der alle wichtigen Themen aufgearbeitet würden, müßte in jeder Phase des Prozesses gewährleistet sein.

Das Ziel ist nicht so sehr die Verurteilung von Verbrechern allein, sondern ein Prozeß der Wahrheitsfindung selbst. Ziel ist das Durchbrechen der „Wände des sozialen Schweigens“.⁷³ Zurechnungsfähigkeit, Eigenverantwortung und Schuldbewußtsein bei den Tätern fehlen heute weitgehend und sollten durch einen öffentlichen Prozeß erzeugt werden. Das Urteil würde in vielen Fällen nicht in einer Gefängnisstrafe bestehen (weil es in Rwanda nie genügend Gefängnisse für so viele Mörder geben kann) oder gar in der Todesstrafe (was zu einem *legalen* „Massaker“ führen könnte), sondern eine Verurteilung durch die Gemeinschaft sollte zur Reue der Täter, Wiedergutmachung und Rehabilitation der Opfer führen. Daneben würden Wahrheitskommissionen auf der Ebene der Präfekturen vor allem die großen Massaker aufklären, deren die Aufarbeitung sehr viel schwieriger und indirekter ist.

Eine Nationale Wahrheitskommission sollte spezialisierte Komitees zu wichtigen Fragen bilden wie z.B. der rechtlichen Möglichkeiten der Verfolgung von Staatsterrorismus, zur Geschichte der Repression; das Erarbeiten von Verfahrensregeln (*Standard-Setting*), die Frage der Reparationsleistungen, Rehabilitation der Opfer und Schutz der Zeugen, die Rolle der Kirchen und der zivilen Gesellschaft während des Genozids, die Rolle der Medien. Die Nationale Wahrheitskommission würde über die Kooperation mit dem Internationalen Tribunal in Arusha wachen.

Eine prioritäre Aufgabe wird es sein, darüber nachzudenken, wie Ausbrüche „ethnisch“ motivierte Gewalt künftig verhindert werden können. Der Zeithorizont muß berücksichtigen, daß verspätete Gerechtigkeit in der Bevölkerung die Verweigerung von Gerechtigkeit und Aussöhnung bedeutet. Die internationale Gemeinschaft hat die Pflicht, den in seiner mörderischen Effizienz schrecklichsten Völkermord in der neueren Geschichte aufzuklären, künftige Massaker abzuwenden und Genozide mit neuen Mitteln zu verhindern.

Anmerkungen

- 1 Dieser Beitrag versucht die Ursachen des Genozids in ihrer geschichtlichen Entwicklung zu analysieren. Die Beschreibung des Völkermordes beruht auf Interviews mit Überlebenden, Berichten von Beobachtern vor Ort und der Archäologie des Genozides in einigen Todeszonen dieses Landes der Tausend Hügel.
- 2 Sebyeza, G.: La politique de génocide par le gouvernement Habyalimana en Ruanda. Kampala 1/1994.
- 3 Ziel waren sämtliche Nachbarländer, v.a. Zaire und Tanzania: 1,5 Mio. flüchteten nach Zaire, davon 850'000 nach Nord-Kivu (Goma) und 630'000 nach Süd-Kivu (Uvira, Bukavu), etwa 600'000 nach Tanzania, 270'000 nach Burundi und 10'000 nach Uganda.

- Vgl.: United Nations High Commission for Refugees (UN-HCR) Special Unit for Rwanda and Burundi: Rwanda and Burundi emergency. 10/1994.
- 4 Karten der Königtümer des Zwischenseengebietes 1875-1900 in: Ntezimana, Emanuel: Le Rwanda social, administratif et politique à la fin du 19ème siècle; in: Honke et al 1990: Au plus profond de l'Afrique (Rwanda und die deutsche Kolonisation). Wuppertal (Hammer), 73-80, 73. Karten der Bantusprachen des Zwischenseengebietes in: Guthrie, Malcolm: The classification of the Bantu languages. London 1969. Mworoha 1987, 188.
 - 5 In Burundi gab es „ungefähr 220 patrilineare Clane (*imiryango*), die über einen je eigenen Namen verfügten“ (Laely, Thomas: Ethnien à la burundaise; in: Müller (Ed.): Ethnische Dynamik in der aussereuropäischen Welt. Zürich (Argonaut) 1994, 207-247, 212). Die guten oder schlechten Beziehungen zum monarchischen Machtzentrum bestimmten die Rangordnung. In Rwanda gab es dagegen „nur“ 18 offizielle Clans mit multi-ethnischem Charakter.
 - 6 Günther Bächler: Ausscheidungskampf auf ethnischer und ökologischer Grundlage. Das Beispiel Rwanda. In: Schiemann Rittri/Steinweg 1995, 135-159, 144. Der Titel ist irreführend: Ein Genozid ist kein „Ausscheidungskampf“, eher eine „Endlösung“. Bächler übernimmt kritiklos die rassistische Hamiten-Hypothese (138) unter Berufung auf Omaar/de Waal, die aber das genaue Gegenteil vertreten: „The Hamitic hypothesis is now comprehensively discredited, and today it is hard to imagine the consensus behind racial theories that existed in Europe a century ago.“ (Omaar/de Waal 1995, 7).
 - 7 Interview mit Patrick Mazimhaka, Minister for Youth and Sports (früher verantwortlich für Foreign Affairs der *Rwandese Patriotic Front*, RPF), Kigali, März 1995.
 - 8 In Nordost-Rwanda leben kleinere Gruppen von Hima (Bahima), die in Uganda mit den Ackerbauern der Bairu die Ankoli (Banyankole) Gesellschaft bilden bzw. die ehemalige Herrscherklasse dieses nicht-restituierten Königreiches stellten. In Burundi werden die Hima als Teil der Tutsi angesehen; sie beherrschen bis heute die Armee und wichtige staatliche Institutionen. Aus Gründen der Machterhaltung formierte sich der Adel in Burundi zu einer eigenen *ethnischen* Gruppe, genannt Ganwa, die erst Ende 1961 die Macht an zwei rivalisierende Gruppen der Tutsi verlor.
 - 9 Dies war nie Gegenstand der Berichterstattung in den westlichen Medien oder Anlaß für eine Intervention bzw. Untersuchung seitens der UNO, deren Blauhelmtuppe für Rwanda (UNAMIR = United Nations Assistance Mission for Rwanda) bereits gebildet worden war.
 - 10 Bei Bächler fehlt die Kategorie Clan völlig; er spricht vom aristokratischen Nyiginya-Clan als „eine der Tutsi-Dynastien“ (Bächler 1995, 139), erwähnt jedoch die vorkoloniale Durchlässigkeit der *ethnischen* Konstruktion.
 - 11 Z.B. die Hutu Clans der Basinga zu 14%, Gagesera 9%, Bazigaba 6% und Babanda 4%, während die Tutsi Clans der Bega zu 80%, die Bashambo zu 63% und die Banyiginya zu 57% vermischt waren. Zahlen nach D'Hertefeldt 1960, in: Kapiteni, Antoine: La théorie du 15% ou la marginalisation politique d'un groupe ethnique. Liberation (mensuel independant) Kigali 1-1995.
 - 12 Vgl. Chrétien, Jean-Pierre / Guicjaoua, André / Le Jeune, Gabriel: La crise d'Août 1988 au Burundi. Cahiers du CRA, no. 6.
 - 13 Z.B. im Falle der Bajiji in Burundi. Das *kwi hutura*-Prozedere bedeutet „Abstossung des Hutu-Seins“ (vgl.: Laely 1994, 231).
 - 14 Zur Situation der Batwa heute, vgl.: Unrepresented Nations and Peoples Organization (UNPO): Summary interim report of the UNPO mission to Rwanda. Kigali / The Hague 11/1994.
 - 15 Die Eigen- und Fremdbezeichnung geht oft auseinander. Laely schreibt, daß die Hima Rwandas oder Ostzairens nicht den Tutsi zugerechnet würden (Laely 1994, 332), während dies in Burundi fraglos nicht zutrifft. In Rwanda tendieren viele Informanten dazu, die Hima als Tutsi zu sehen, andere verneinen dies kategorisch. Die Hima selbst sehen sich niemals (außer in Burundi, wo es ein Statusgewinn bedeutet!) als Teil der Tutsi. Für die

- Hima Ugandas wäre es befremdlich, als Tutsi bezeichnet zu werden.
- 16 Für Burundi wurde dies von T. Laely beschrieben; vgl.: Laely 1994, op.cit., 236-247.
 - 17 Es war für den König (Musinga) und seine Mutter um 1900 noch eine gravierende Beleidigung, als Tutsi bezeichnet zu werden. „Ils sont abami-roi“, was Ludo Martens („Le Rwanda avant la colonisation“; in: *Solidaire* 6/95, 4-5) unter Berufung auf Ian Linden (Church and revolution in Rwanda. Manchester: Manchester University Press 1977, 24) für signifikant hält.
 - 18 Vgl. das hervorragende Display der ständigen Ausstellung des Nationalmuseums von Rwanda, mit vielen Photos aus deutscher Kolonialzeit; auch in: Honke et al: Rwanda und die deutsche Kolonisation. Wuppertal (Hammer) 1990.
 - 19 Nachdem die Belgier sich 1916-1959 auf die Tutsi-Eliten gestützt hatten, kam es zu einer Strategieänderung. Ganwaprinzen in Burundi forderten die Unabhängigkeit und erklärten sich als Panafrikanisten, während die Parmehutu an Demonstrationen gegen die „feudale Unterdrückung“ durch die Tutsi agitierte, wurden Transparente mit Slogans wie „Vive notre chère mère la Belgique!“ herumgetragen.
 - 20 Bereits im „Manifest der Bahutu“ von 1957 wurde die Absicht der *Ethnisierung* deutlich. Von der erklärten Ausgrenzung zur physischen Vernichtung der Tutsi lagen nur wenige Jahre. „Ce sera la fin totale de la race tutsi“ (Grégoire Kayibanda, 3/1964), zitiert nach Ludo Martens, in: *Solidaire* 6/95, 6.
 - 21 Die *Rwandese Patriotic Front* (RPF) war eng mit der ugandischen *National Resistance Army* (NRA) verbunden. Seit den 70er Jahren kennen sich Museveni, Rwigyema und Kagame von der *Ntare* (Löwe) Schule in Mbarara, Hauptstadt von der Banyankole und Einflußgebiet der Hima (ein den Tutsi verwandtes Viehzüchtervolk) im Südosten Ugandas. Die NRA, die bereits Idi Amin zu vertreiben half, kam 1986 gegen Obote an die Macht. In der NRA waren Hima und Tutsi prominent vertreten. Die RPF strebte nach dem Vorbild der NRA. Der südwestliche Kigezi-Distrikt Ugandas wurde Aufmarschbasis.
 - 22 Die Bakiga leben im Nordwesten Rwandas. Speziell jene Bakiga um Gisenyi am Kivusee standen in der besonderen Gunst Habyarimanas. Sie wurden mit Privilegien bedacht, nach dem Angriff der RPF 1990 wurden die Bakiga von Habyarimanas Präsidentengarde bewaffnet. Eine der beliebtesten Machttechniken des Langzeit-Diktators Habyarimana (1973-1994) war es, regionale Hutu-Gruppen gegeneinander auszuspielen. Der Effekt war, daß sich die Spannungen zwischen Nord und Süd verstärkten.
 - 23 Bächler vertritt nach wie vor die für Rwanda haltlose Überbevölkerungs- und Ökostreßthese. In: Schiemann Rittri/Steinweg, Friedensbericht 1995, 140-143), die von Omaar/de Waal entschieden als Mythos des Neo-Malthusianismus zurückgewiesen wird („The overpopulation myth“; a.a.O., 15-17). Diese These Bächlers wurde von mir und anderen bereits in Loccum scharf kritisiert (vgl. auch Caließ, Jörg: Treiben Umweltprobleme in Gewaltkonflikte?; Loccumer Protokolle 21/1995, 329-33). Bächler hat jedoch in der neuen Faßung die Einflüsse der Kolonialzeit vermehrt berücksichtigt. Der Beitrag stützt sich nicht auf Ortskenntnis und versteigt sich zu einigen zwiespältigen Aussagen.
 - 24 In Rwanda ab 1990 vorwiegend in den Nordwesten. – Vgl.: Olson, Jennifer M.: Rural poverty and politics in Rwanda, 1990-1994. Michigan (Michigan State University). Zahlreiche Entwicklungsprojekte (v.a. auf die Exportprodukte Tee und Kaffee zentriert) wurden von außen finanziert. Asphaltierte Überlandstraßen und Elektrizitätsversorgung für die wenigen Städte täuschen über die Armut der großen Mehrheit der einfachen Bauern, die 85-90% der Gesamtbevölkerung ausmachen, hinweg.
 - 25 Vgl.: Elias, Michel: Burundi – une nation pétrifiée dans ses peurs. In: *Les Temps Modernes* (revue no. 583): Les politiques de la haine: Rwanda, Burundi 1994-1995. Paris 7-8/1995. 34-62, 48.
 - 26 Der jetzige Präsident Ntibantunganya brachte es zum Direktor der Parteischule der UPRONA.
 - 27 Die UPRONA Partei (*Union pour le Progrès national*, nach ihrem Slogan: „*Union, Progrès, Nation*“) entstand in den 60er Jahren als anti-koloniale, panethnische und

- populistisch-nationalistische Partei, geführt von Prinz Louis Rwagasore (1961 ermordet). UPRONA gewann in demokratischen Wahlen 1961 eine 80%-Mehrheit, v.a. Stimmen der Hutu Bauern, die der königlichen Familie galten. – Major Buyoya, Präsident von 1987-93, ist wie die Diktatoren Micombero (1965-76) und Bagaza (1976-87) ein Militärführer und Angehöriger der Tutsi-Hima von Bururi.
- 28 Die extremistische *Partie pour la libération du peuple Hutu* (PALIPEHUTU) verfügt über einen bewaffneten Arm. Seit der Flucht der *Interahamwe*-Milizen aus Rwanda (Mitte 1994) hat sich die Schlagkraft dieser Untergrundarmee bedeutend verstärkt; sie operiert vorwiegend im Norden Burundis und verfügt über Rückzugsgebiete in Zaire und Tanzania.
 - 29 Der Hubschrauber wurde aus Arusha kommend vor dem Flughafen Kigali abgeschossen. Getötet wurde dabei auch der Staatschef Burundis, Cyprien Ntaryamira sowie die beiden französischen Piloten. Die Umstände des Absturzes sind bis heute nicht vollständig geklärt; der Anschlag wird jedoch Habyarimanas eigenen Leuten zugeschrieben, die so auf seinen „Verrat“ in Arusha reagierten und – weit wichtiger – nach einem „Anlaß“ für die Massaker suchten. (Vgl.: Bettina Gaus: „Blutbad unter Zivilisten“; in: taz 11.4.94). Regierungssoldaten riegelten den Absturzort ab und hinderten UNO-Soldaten an einer Untersuchung. Eine Verwicklung des französischen Geheimdienstes wird behauptet.
 - 30 Die Kriegshandlungen in Jugoslawien forderten in vier Jahren (von Juni 1991 bis Mai 1995) geschätzte 200'000 Kriegsoffer. In Rwanda kamen innert 100 Tagen (vom 7. April bis zum 15. Juli 1994) je nach Schätzung zwischen 500'000 und 1'000'000 Menschen zu Tode.
 - 31 Kritiker haben die offensichtlichen Doppelstandards bei UN-Interventionen beklagt. Diese Kritik müßte auch auf die Unterlassung von Hilfe ausgedehnt werden. Bezüglich des Völkermordes in Rwanda haben, so die Vermutung, rassistische Vorurteile zur Nichtintervention der UNO beigetragen.
 - 32 Die Belgier hatten der ethnizistischen, chauvinistischen *Paremu hutu*-Partei die Macht zugeschanzt. Habyarimana war ein alter Kollaborateur der belgischen Kolonialisten und (später) Diktator von Frankreichs Gnaden, der seine Macht mehreren französischen Militärinterventionen verdankte (ähnlich wie Mobutu). Vgl. auch: Omaar, Rakiya: Hutu extremism; in: Omaar/de Waal 1994, 34-39.
 - 33 Vgl. Présidence de la République/Office of the President of Rwanda: International conference on genocide and justice in Rwanda. Background. Kigali 10/1995, 2.
 - 34 Zeugenaussage von Fidèle Kanyabugoyi (CLADHO: Rapport sur les droits de l'homme au Rwanda. Kigali 9/91, zit. in Solidaire 6/95, 8).
 - 35 Verantwortlich war der Hutu-Extremist Ferdinand Nahimana, damals Verantwortlicher der staatlichen Medienbehörde ORINFOR, später Chef der faschistischen *Coalition pour la Défense de la République* (CDR) und Mitgründer sowie einer der schrecklichsten Propagandisten des Senders *Radio Mille Collines* (RTLM), das im Juli 1993 seine Haßtiraden zu senden begann.
 - 36 Nahimana war auch einer der schlimmsten Genozidverbrecher und Ideologen der *Interahamwe*. Vgl.: Karabayinga/Kagabo: Les réfugiés, de l'exil au retour armé; in: Les Temps Modernes 583. Paris 8/95, 63-101, 87. „Mit allen Mitteln gegen Verräter“; in: taz 10.8.94. Nahimana wurde im April 1994 zusammen mit der Witwe des Diktators von einer französischen Militärmaschine aus Kigali evakuiert! (Vgl.: „Rwandas bittere Suche nach Wegen des Rechtes“. In: NZZ 13.8.94.)
 - 37 Die Zeitschrift *Le Flambeau* schrieb am 17.12.93 von „etwa 8'000 Interahamwe, gut trainiert und von der französischen Armee ausgerüstet, die auf das Signal für den Beginn der Hinrichtungen unter der Bevölkerung Kigalis und seiner Umgebung warten“ (Omaar 1994, 55).
 - 38 Vgl. Omaar 1995, 44.
 - 39 Die Schweiz hatte traditionell gute Beziehungen zu Rwanda, besonders zum Regime von Juvenal Habyarimana. Die Schweiz stellte Visa für extremistische Hutu-Chauvinisten

- (wie den Milliardär und Milizenförderer Félicien Kabuga) aus. Während dem Genozid organisierten Botschaftsangehörige die Flucht von notorisch bekannten Hutu-Kriegshetzerern vor den auf die Hauptstadt vorrückenden Kampfverbänden der RPF. Vgl.: Peter Baumgartner: „Schmerzhaftes Bestandesaufnahme. Delegation aus Bern untersucht, was von der Entwicklungszusammenarbeit in Rwanda noch zu retten ist“. In: TA 27.9.94, 5. DasDEH bezahlte auch das üppige Salär eines Schweizer Ökonomen und Professors, der von 1983 bis Ende 1992 als persönlicher Berater von Diktator Habyarimana wirkte: Charles A. Janneret-Grosjean wurde mit Fr. 200'000 jährlich entschädigt.
- 40 Perraudin unterstützte Kayibanda bis zu den Pogromen gegen die Tutsi von 1973 (die in den Priesterseminaren begannen!). Kayibanda wurde 1974 von seinem Armeechef Habyarimana gestürzt und Perraudin mußte ebenfalls gehen. Zahlreiche Rwander haben seit den 60er Jahren an der katholischen Universität von Fribourg (Schweiz) studiert.
 - 41 Diese Verbrecher hätten nach dem ursprünglichen Plan spätestens Anfangs 1995, ähnlich wie die Kriegsverbrecher Jugoslawiens, vor einem UN-Gericht, dem Internationalen Tribunal für Verbrechen gegen die Menschlichkeit, mit Sitz in Arusha (Tanzania), angeklagt werden sollen. Die Vorbereitungen zu diesem historischen Prozeß wurden jedoch von einigen UN-Mitgliedsstaaten bereits im Vorfeld gestört und werden weiterhin verzögert. Zum *International Criminal Tribunal* vgl.: S/1994/1125, S. 31, §152; auch: Mubiala, Mutoy: „Le tribunal international pour le Rwanda“. Genève (UNCHR). Die Statuten des Tribunals wurden am 14. Juli 1994 publiziert unter: A/CN.4/L.491/Rev.2. Genève 1994.
 - 42 Das infamste Anti-Tutsi Blatt (bzw. Anti-RPF) hieß *Kangura*; es wollte in strenger Anwendung der kolonialen, rassistischen Hamiten-These alle Tutsi nach Äthiopien deportieren (!).
 - 43 Habyarimana, früher Verteidigungsminister unter Kayibanda und Generalmajor der rwandischen Armee, organisierte den Aufstand von 1973; er hatte Kayibanda beschuldigt, den Tutsis entgegengekommen zu sein und mit der „ethnischen Problematik“ nicht fertig zu werden (vgl. Ausführungen ehemaliger Entwicklungshelfer in: Pinkert, Dorothee: „Rwanda: Der Grundstein der Probleme wurde von den Kolonialherren gelegt“; in *Statzeitung* 78, Moers 10/94, 7-8).
 - 44 Die *Interahamwe* („die Zusammenstehenden“) wurde 1990 vom Regime als Jugendorganisation des *Mouvement National Republicain pour la Democratie* (MNRD), der Partei Habyarimanas, gegründet; ihre Führer gehörten zum Klüngel des Präsidenten.
 - 45 Die beiden bewaffneten irregulären Organisationen (*Interahamwe* und *Impuza Mugambi*) provozierten seit 1990 immer wieder gewaltsame Auseinandersetzungen mit Oppositionsparteien. Sie griffen politische Versammlungen mit Handgranaten und Bomben an. Mehrere Oppositionsführer wurden ermordet; einige kamen bei fingierten Autounfällen ums Leben.. Die Mitglieder der Milizen standen außerhalb der Gesetze und wurden für ihre Verbrechen nie zur Rechenschaft gezogen. Seit dem Angriff der RPF im Oktober 1990 herrschte der permanente Ausnahmezustand in Rwanda.
 - 46 In der Haßpropaganda wurden die Tutsi dehumanisiert, durch Ausdrücke wie „Schaben“ („inyenzi“) oder „Schlangenbrut“. Die RPA wurde mit der irreführenden Bezeichnung *inkotanyi* („die Tapferen“, ehemalige Palastgarde der rwandischen Könige) belegt, was ihre Nähe zum ehemaligen kolonial-monarchischen Unterdrückungssystem suggerieren sollte.
 - 47 Vgl. Reporters sans frontières: Rwanda. Médias de la haine ou presse démocratique. Paris 9/94.
 - 48 Die vollständigste Darstellung des Genozids beruht auf Interviews mit Überlebenden: Omaar, Rakiya / Waal, Alex de: Rwanda. Death, despair and defiance. London: African Rights. 9/1994. 742 p (revised edition 8/1995. 1200 p). Die Neuauflage enthält zahlreiche Präzisierungen und insbesondere breite Abschnitte zur Untersuchung des Genozids in den Gebieten der französisch-kontrollierten Zone (*operation turquoise*), zu denen Rakiya Omaar, die unmittelbar hinter den Linien der RPA in das schwer zerstörte, z.T. fast

menschenleere Land kam, erst ab Juli/August 1994 Zutritt hatte.

- 49 Vgl.: iz3w Pressedokumentation: Rwanda. Ethnisierung und Massenmord. Freiburg 11/1994.
- 50 Die Gründung, Ausbildung und Bewaffnung der „Parteimilizen“ sind nur in diesem Zusammenhang zu verstehen. Die Präsidentengarde, eine Elitetruppe von wahrscheinlich etwa 1'500, trainierte unter Anleitung französischer *Experten* für Aufstandsbekämpfung die professionellen *Interahamwe* Milizionäre, deren Gesamtzahl 1994 auf 60'000 Mann anwuchs. Zusammen mit der Armee (über 30'000) und den Gendarmen (5'000) und Gemeindepolizisten standen etwa 100'000 Bewaffnete zur Verfügung. Frankreich, Ägypten und Apartheid-Südafrika waren die hauptsächlichen Waffenlieferanten.
- 51 Peter Molt's Beitrag („Der Pyrrhussieg der *Patriotischen Front* in Ruanda“; in: Blätter der deutschen und internationalen Politik H.8/1994, 929-934) gipfelt im abstrusen Versuch, die RPF für das Genozid verantwortlich zu machen. Das Genozid wird im übrigen kaum erörtert. Molt spricht von „Pogromen“ (S. 933). Auf der Suche nach den Ursachen wird der Mythos der Überbevölkerung bemüht. Die Rollen der UNO und der Konfliktparteien werden z.T. falsch und einseitig dargestellt.
- 52 In Rwanda gibt es 147 Kommunen. Die Gemeindepräsidenten (*Bourgomestres* genannt) sind kleine Könige in ihrer Gemeinde. Sie haben sowohl exekutive wie juristische Gewalt. Jeder *Bourgomestre* ist nach dem rwandischen Recht ex-officio ein *Inspecteur de Police Judiciaire* (IPJ), eine Art Untersuchungsrichter, Staatsanwalt und Polizeiinspektor in einer Person; er führt Untersuchungen zu Strafsachen in eigener Regie durch und richtet über die meisten Rechtsvergehen gleich selbst.
- 53 Zu den großen Massakern in der Provinz Butare habe ich im Winter 1994/95 im Rahmen meiner Tätigkeit als *Special Investigator* zu Genozidverbrechen in mehreren Kommunen detaillierte Untersuchungen gemacht und interne Berichte zuhanden des Hochkommissariats für Menschenrechte und zuhanden des Internationalen Tribunals verfaßt. Vgl. auch die Ausführungen von Rakiya Omaar von der Organisation *African Rights*, die im wesentlichen auf Aussagen von Überlebenden beruhen. In: Omaar 1994, op.cit., 231-253, auch: „Genocidal Frency“, 306-376.
- 54 Erzbischof Vincent Nsengiyumva gab den Hutu-Extremisten und Totschlägern den Segen der Kirche (Omaar 1994, 486f). Mgr. Nsengiyumva ersetzte nach Habyarimanas *Coup d'état* 1973 den Schweizer Mgr. Perraudin als Erzbischof. Seit 1975 gehörte Nsengiyumva zum Zentralkomitee der MRND-Einheitspartei (mußte aber vor dem Papstbesuch 1990 auf Druck Roms wider Willen von diesem Parteiposten Abschied nehmen) und er war Teil des engeren Kreises der *Akazu*. Außerdem war er als Beichtvater der mächtigen und einflußreichen Frau Habyarimana der Mann der Kirche, der alles wußte. Nach seiner Hinrichtung durch RPA-Soldaten betete der Papst für ihn auf dem Petersplatz in Rom.
- 55 „The Cyahinda paroisse in Nyakizu commune is one of the biggest massacre sites. 30'000 died there, only next to Karama paroisse in Runyina commune where 35'000 died in one place.“ In: United Nations Human Rights Field Operation for Rwanda (HRFOR): Genocide in Butare Prefecture – A chronology of events (Occ. Report by C. P. Scherrer), Kigali 2/1994, 4.
- 56 Nicht nur die meisten katholischen Kirchenfürsten waren mit dem Regime liiert; dies galt auch für die Anglikaner, Presbyterianer und Baptisten. Viele Priester engagierten sich aber auch gegen die Verbindung Kirche und Staat; einige davon wurden von Habyarimanas Agenten ermordet. Vgl.: Omaar 1994, 485-532. Dieses düstere Kapitel der Kollaboration ist aber heute keineswegs beendet. Es liegen Beweise vor, die davon sprechen, wie das internationale Netzwerk der katholischen Kirche und seiner in Rwanda aktiven Orden oder ihr nahestehende NGOs nach wie vor von Elementen, die der sog. Exilregierung und den Genozidverbrechern nahestehen, mißbraucht wird. Ein Dokument für die arrogante und bornierte Haltung des Vatikans gegenüber der neuen Regierung liegt mit dem sechsseitigen Brief des päpstlichen Nuntius vom Januar 1995 an den Justizminister vor.

- 57 In der Gemeinde Nyakizu z.B. standen auf einer Liste mit 49 Hauptverantwortlichen und Organisatoren der dortigen Massaker die Namen von 32 Lehrern.
- 58 Nicht zu diesem Extremverhalten, aber allgemein zum Ausmaß, in dem Frauen eine Rolle bei den Tötungen gespielt haben, hat Rakiya Omaar Untersuchungen angestellt. Die weiblichen Angehörigen der Hutu-Oberschicht waren an Massakern in einem erheblichen Maß beteiligt. Frauen töteten Frauen. Wie bei den Männern haben Lehrerinnen im besonderen Maß ihre Stellung als Autoritätspersonen mißbraucht. Schon Milgram hatte festgestellt, daß sich der Grad des Gehorsamkeitswahns unter weiblichen Teilnehmerinnen an seinen Experimenten kaum von jenem der Männer unterschied, daß Frauen dabei jedoch vermehrt in innere Konflikte gerieten. In Rwanda haben sich selbst unauffällige Frauen, zum Beispiel Nonnen, direkt an Tötungen Unschuldiger beteiligt.
- 59 Von den 2'500 Blauhelmen haben 2'100 das Land verlassen. Aus: „Kein Ende des rwandischen Völkermords“. In: NZZ, Zürich 26.4.94
- 60 „Ruanda zählt seine Toten nach Hunderttausenden“. In: FR, FaM 5.5.94
- 61 Gaus, Bettina: „Auf zum letzten Gefecht. In Ruanda sind die Armee und regierungstreue Milizen so gut wie geschlagen“. In: taz, Berlin 25.5.94.
- 62 Frankreich wollte die Aktion selbst machen, auch ohne UNO. Balladur setzte 1'300 Fremdenlegionäre von Basen in Zentralafrika aus in Bewegung; eine Vorhut war bereits von Zaire nach Rwanda eingedrungen – trotz Warnungen der RPF und bevor der Sicherheitsrat darüber beriet.
- 63 Vgl. Generalsekretär Boutros-Ghali über die UN-Friedensmissionen. In: Der Spiegel 23/94, Hamburg 6/1994, 138-139.
- 64 Das Morden und die *vergessenen* Kriege im Süden geschehen jedoch weiter – meistens unter Ausschluß der Öffentlichkeit. In den westlichen Medien wurde der staatlich organisierte Massenmord in Rwanda zumeist unter den Stichworten „Tribalismus“ und „blutige Stammesfehden“ abgehandelt.
- 65 Die drei Arusha-Abkommen und 6 Protokolle von 4.8.93 wurden von der tanzanischen Regierung, einer OAU-Delegation (mit Mohammed Sahnoun) und (zeitweise) Kirchenvertretern als *go-betweens* vermittelt. Ein Waffenstillstand mit der RPA wurde bereits im Juli 1992 unterzeichnet. Die Armee sollte im Verhältnis 40% RPA und 60% FAR fusionieren.
- 66 Brigitte Vasset (MSF, Paris) in: Fahrni, Oliver: „Marschbefehl für Mörder“, Wochenzeitung, Zürich 5.8.94. Zur Kritik am Einsatz der humanitären Hilfe für Rwanda vgl.: Omaar, Rakiya: Rwanda – the limits of neutralism; in: African Rights: HUMANITARISM UNBOUND? Current dilemmas facing multi-mandate relief operations in political emergencies. (AR-Discussion Paper 5). London 11/1994. 28-39.
- 67 Die Organisation *African Rights* spart nicht mit politischer Kritik an der Blindheit und Heuchelei der organisierten privaten Nächstenliebe. Vgl.: African Rights 11/1994, op.cit., 34-35.
- 68 UN-DHA, United Nations Department of Humanitarian Affairs: „Rwanda in crisis“. In: DHA news special: 1994 in review. Geneva (UN) 3/1995. 3-14. 122-123.
- 69 Schlußfolgerung der Analyse von *African Rights*, op.cit., S. 39. Rony Braumann (MSF) hatte von einer „monströsen Manipulation“ gesprochen, deren Ziel sei es, in den Lagern „unter dem Schutz der internationalen Organisationen die Wiedereroberung vor(zu)bereiten“ (vgl.: Fahrni 8/94, op.cit.).
- 70 Der Fall der ehemaligen Schulinspektorin Angeline Mukandutiye, die Tutsi-Flüchtlinge, die sich in Kigali am vergangenen April in die Kirchen Sainte Famille und St.Paul flüchteten, zur Exekutierung auswählte, wurde bekannt. Die Massenmörderin „arbeitete bis vor wenigen Wochen in Goma für die Organisation *Ärzte ohne Grenzen*“ (taz: „Viele Mörderinnen sind noch unerkannt“, Berlin 28.8.95; die taz zitiert Erhebungen und Analysen von *African Rights*).
- 71 Olivier Fahrni spricht vom *imaginaire colonial* und seinen „kollektiven Halluzinationen“: „Afrika als barbarischer Kontinent, auf ewig in Stammesfehden verstrickt, den nur

- der Friede des weissen Mannes in die Moderne befördern kann.“ (WoZ 1.7.94).
- 72 Vgl.: Lemarchand, René: The Apocalypse in Rwanda. In: Cultural Survival Quarterly 18:2-3. Cambridge 9/1994, 29-33. 30f. Laely, Thomas: Ethnien à la burundaise. In: Müller (Ed.): Ethnische Dynamik in der aussereuropäischen Welt. Zürich (Argonaut) 1994, 207-247, 236.
- 73 „Breaking through the walls of social silence“. In: Scherrer/ECOR 1/95, op.cit., 18-19.

Brigitte Jessen (Hrsg.)

Von der Fremdsteuerung zur Selbststeuerung

**Alternativer Interventionismus
asiatischer NGOs**

Schriften des Deutschen Übersee-Instituts, Hamburg, Nr. 32
Hamburg 1995, ISBN 3-926953-31-4, 281 S., DM 36,00

Nichtregierungsorganisationen sind in den letzten Jahren in der entwicklungspolitischen und entwicklungstheoretischen Diskussion immer bedeutsamer geworden, ohne daß ausreichend empirische Studien über ihre Ziele, Aktivitäten und Organisationsformen vorlägen. Dementsprechend polarisiert und "unwissend" werden die Diskussionen über ihre Möglichkeiten und Limitationen in der konkreten entwicklungspolitischen Arbeit geführt.

In diesem Buch wird die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen in den Ländern des Südens als ein Ausdruck zunehmender gesellschaftlicher Selbststeuerung und wachsender Partizipation zivilgesellschaftlicher Akteure interpretiert. Die dargestellten Studien leisten einen Beitrag zum besseren Verständnis der konkreten entwicklungspolitischen Arbeit dieser Organisationen in den vier asiatischen Ländern Bangladesch, Philippinen, Indien und Sri Lanka. Die Beiträge belegen die zunehmend wichtiger werdende Bedeutung dieser Organisationen, besonders in der ländlichen Entwicklungsarbeit und deren breites Spektrum an Aktivitäten und Strategien.

Besonders hervorzuheben ist, daß alle in den empirischen Studien untersuchten Nichtregierungsorganisationen die Organisation ihrer "Zielgruppen" als Grundlage für weitere entwicklungspolitische Aktivitäten anstreben. Die Herstellung einer organisatorischen Infrastruktur wird für eine erfolgreiche Interessenvertretung bisher ausgegrenzter Bevölkerungsmehrheiten als unerlässlich angesehen, wobei besonders die zunehmende Integration von Frauen angestrebt wird. Die Beiträge belegen auch, daß diese Organisationen eine Vermittlerfunktion zwischen Staat und Bevölkerung wahrnehmen und daß das Verhältnis zu ihren Regierungen Konflikt und Kooperation beinhaltet. Der "Alternative Interventionismus Asiatischer NGOs" zeigt neue Wege und Formen der Entwicklung von unten auf und gibt neue Impulse für die entwicklungspolitische Diskussion.

Zu beziehen durch:
Deutsches Übersee-Institut
Neuer Jungfernstieg 21
20354 Hamburg
Tel.: (040) 35 62 593
Fax : (040) 35 62 547

